



Zusätzliche Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Ausführung von Bauleistungen

Vorbemerkungen

- 1 Paragraphen ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.
- 2 Die ausschreibende Gesellschaft des GEWOFAG Holding GmbH Konzerns wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 3 Als Auftragnehmer gelten ggf. auch die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft.

Inhalt

1	Vertrag	21	Wettbewerbsbeschränkungen
2	Leistungsverzeichnis	22	Arbeitsschutz auf Baustellen
3	Wahlpositionen, Bedarfspositionen	23	Vertragsstrafe und Sicherung von Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten
4	Preisermittlung und Mehrvergütungsforderungen		
5	Preisvorbehalt	24	Abnahme
6	Einheitspreise	25	Verjährung der Mängelansprüche
7	Vorlage- und Übergabepflichten	26	Aufmaß, Abrechnung
8	Änderung des Mengenansatzes	27	Preisnachlässe
9	Beistellung von Baustoffen und Bauteilen	28	Rechnungen
10	Unterlagen des Auftraggebers	29	Stundenlohnarbeiten
11	Örtliche Verhältnisse	30	Zahlung
12	Veröffentlichungen	31	Überzahlungen
13	Werbung	32	Forderungsabtretungen
14	Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesberichte	33	Pfändungen, Verfügungen Dritter
15	Führungskräfte	34	Sicherheitsleistung
16	Behandlung der von Bauarbeiten berührten Anlagen	35	Bürgschaften
17	Prüfung von Stoffen und Leistungen	36	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
18	Nachunternehmer	37	Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG
19	Ausführung der Leistung	38	Versicherung der Baumaßnahme
20	Kündigung aus wichtigem Grund	39	Regelung über Rechtsnachfolge
		40	Gerichtsstand

1 Vertrag (§ 1)

1.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbestandteilen:

- alle einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien, Auflagen, Anordnungen sowie die technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften
- die Angebotserklärung einschließlich:
 - der Festlegungen im beidseitig unterzeichneten Protokoll eines Aufklärungsgesprächs, soweit dieses geführt sein sollte
 - die Leistungsbeschreibung mit den Einheits- und Gesamtpreisen sowie der Angabe der Zuschlags- oder Abschlagsposition in Prozent zur Bildung der Pauschalsumme und der Angabe der gebildeten Pauschalsumme(n),
 - sämtlicher sonstiger in der Leistungsbeschreibung geforderten Erklärungen,
 - der Werkplanung, soweit diese den Ausschreibungsunterlagen beigelegt war,
 - des Zahlungsplans, soweit dieser den Ausschreibungsunterlagen beigelegt war,
 - aller weiteren der Angebotserklärung beigelegten Erklärungen/Angaben und/oder Nachweise
- die Besonderen Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen einschließlich Anlage Arbeitsschutz
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der GEWOFAG Holding GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), soweit in den Verdingungsunterlagen benannt
- die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
- die Baustellenordnung einschließlich Anlagen 1 bis 6
- die Bestimmungen des BGB mit Ausnahme von § 648 BGB.

Im Falle etwaiger Widersprüche und Regelungslücken gilt die vorstehende Reihenfolge auch als Rangfolge, d.h. bei der Auslegung des Vertrages nebst den vorstehenden aufgeführten Vertragsbestandteilen als sinnvolles Ganzes ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe der vorstehenden Reihenfolge die jeweils vorstehenden Bestandteile den nachstehend aufgeführten auch inhaltlich als speziellere Regelungen vorgehen sollen.

Erklärungen oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Ausschreibungsunterlagen abweichen, werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Die Bedingungen des Vertrages gelten für die beim Zuschlag übertragenen Leistungen sowie für geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge).

1.3 Änderungen des Vertrages bedürfen aus Gründen der Rechtsklarheit der Schriftform.

2 Leistungsverzeichnis (§ 1)

2.1 Hat der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt, ist allein das von der GEWOFAG Holding GmbH im Namen des Auftraggebers versandte Leistungsverzeichnis verbindlich.

- 2.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ausgewiesen, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

3 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung. Ausstehende Entscheidungen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführung abzufordern.

4 Preisermittlung und Mehrkostenansprüche (§ 2)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
- 4.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere vorzulegen ist eine Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) sowie sonstige preisbildende Faktoren, wie sie der Auftragskalkulation zugrunde gelegt wurden. Nachtragsangebote sind nach Maßgabe des PSP-Strukturplan des GEWOFAG-Konzerns und gegliedert nach den Nutzungsbereichen entsprechend der Projektstruktur zu erstellen.
- 4.3 Mehrkostenansprüche, die der Auftragnehmer auf Grundlage des § 2 Abs. 5, wegen geänderter Leistung geltend machen will, sind dem Auftraggeber vor Ausführung der betroffenen Leistungen anzuzeigen.
- 4.4 Sämtlichen nach dem Bauvertrag gemäß § 2 bestehenden Pflichten zur Ankündigung von Mehrvergütungsansprüchen hat der Auftragnehmer in beweiskräftiger Form, d. h. möglichst schriftlich, andernfalls durch unverzügliche Vorlage des Beweismittels nachzukommen. Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5 Preisvorbehalt

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen, Ziffer 6 eine Gleitklausel vereinbart wird.

6 Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

7 Vorlage- und Übergabepflichten (§§ 2, 4, 14)

7.1 Unterlagen zur Berechnung von Nachtragsangeboten sind dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen:

- a) Originallohnlisten zum Zweck der Prüfung von Lohnnebenkosten und Lohnänderungen,
- b) Unterlagen zur Berechnung von Lohn- und Stoffpreisänderungen.

7.2 Zum Nachweis der Einhaltung der bestehenden Entlohnungs- und Sozialversicherungspflichten des Auftragnehmers hat er innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Arbeitsbeginn, folgende Bescheinigungen und Bestätigungen vorzulegen:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts, dass der Auftragnehmer unter einer Steuernummer geführt wird und dass keine Steuerrückstände bestehen;
- b) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, der Ortskrankenkasse und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes; ein Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-Staat eine gültige Entsende- bzw. Versicherungsbescheinigung (E 101 und E 111) des Sozialversicherungsträgers;
- c) eine Bestätigung der ULAK, dass keine Zahlungsrückstände bestehen und dass die Urlaubskassenbeiträge für die beim Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden. Diese Bestätigung ist monatlich fortlaufend vorzulegen. Auftragnehmer, die nicht der ULAK unterliegen, haben eine Bestätigung durch die ULAK über die Nichtzugehörigkeit des Auftragnehmers zum Baugewerbe oder eine eidesstattliche Versicherung mindestens eines Geschäftsführers/Eigentümers des Auftragnehmers diesbezüglich einzureichen;
- d) bei handwerklichen Betrieben: eine Bescheinigung über die Eintragung in der Handwerksrolle oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach EU-rechtlichen Bestimmungen;
- e) ein Nachweis der Gewerbebeanmeldung sowie aktueller Auszug aus dem Handelsregister und dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist;
- f) ein Auftragnehmer mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Umsatzsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die USt-ID-Nummer anzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine der in Ziffer 8.2 genannten Bescheinigungen abläuft, zurückgenommen oder widerrufen wird, oder aus sonstigen Gründen erlischt. Wird eine Bescheinigung verlängert bzw. neu ausgestellt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese unaufgefordert vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind jeweils rechtzeitig zu erneuern und spätestens bis zum Ende des nächsten auf den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum folgenden Monats zu übergeben.

Die genannten Bescheinigungen sind auch innerhalb von 10 Werktagen nach jeder Anforderung dem Auftraggeber sowie mit der Schlussrechnung vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte in angemessener Höhe bei den Zahlungen zu tätigen.

7.3 Ohne erforderliche Gewerbebeanmeldung und Eintragung in die Handwerksrolle ist eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet. Diesbezügliche Versäumnisse gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung, ob die vertraglichen Pflichten, insbesondere die Entlohnungs- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, eingehalten werden, zu ermöglichen (siehe auch Ziffer 23.4). Er hat spätestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- Personalanmeldung der einzusetzenden Arbeitskräfte,
- Liste der einzusetzenden Arbeitnehmer der Nachunternehmer und weiterer Nachunternehmer, die Leistungen des Auftragnehmers ausführen und für deren Einsatz eine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt,
- Kopie des gültigen Personalausweises, Reisepasses des eingesetzten Personals,
- Kopie des Sozialversicherungsausweises,
- ggf. Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung,
- ggf. Kopie einer gültigen Arbeitserlaubnis,
- Mindestlohnbescheinigung über den Erhalt des Mindestlohns (Vorlage der Mindestlohnbescheinigung des Personals des Auftragnehmers spätestens am 5. Werktag des Folgemonats beim Hochbauleiter des Auftraggebers), spätestens am 5. Werktag des darauf Folgenden Monats nach Arbeitsantritt),
- bei ausländischen Mitarbeitern: Bestätigung, dass vom Mindestlohn keine Eigenkosten des Arbeitgebers (bspw. für Unterkunft, Verpflegung, Heimflüge, usw.) abgezogen werden

Werden vom Auftragnehmer Nachunternehmer eingesetzt, hat er von diesen die oben aufgeführten Unterlagen in gültiger Form zu fordern, diese zu überprüfen und dem Auftraggeber gegenüber spätestens 5 Arbeitstage nach den o. g. Zeitpunkten schriftlich zu bestätigen, dass die vertraglichen Vorgaben der Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten sowie die gültigen Vorschriften vom Nachunternehmer eingehalten werden. Dies gilt auch in der Nachunternehmerkette. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen/Nachweise der Nachunternehmer vorzulegen.

Änderungen oder Erweiterungen des eingesetzten Personals muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert durch die Vorlage einer aktualisierten Personalliste anzeigen, bevor die jeweils neu eingesetzten Personen auf der Baustelle tätig werden. Mit der Anzeige hat er sämtliche der geforderten Nachweise vorzulegen.

Nicht ordnungsgemäß oder mit ausreichenden Nachweisen angemeldetes Personal ist vom Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen. Entsprechenden Anweisungen des Auftraggebers hat er unverzüglich Folge zu leisten. Insoweit entstehende Störungen in der Leistungsausführung gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers und sind entsprechend unverzüglich aufzuholen. Die vertraglich vereinbarten Rechte des Auftraggebers wegen Verstößen gegen die Verpflichtungen zum Einsatz von Personal und von Nachunternehmern bleiben davon unberührt.

7.5 Legt der Auftragnehmer die in Ziffer 7.2 und 7.4 dieser ZVB genannten Unterlagen oder einzelne dieser Unterlagen nicht zu den dort genannten Terminen vor und kommt er einer weiteren Aufforderung des Auftraggebers mit Fristsetzung zur Vorlage dieser Unterlagen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 20 dieser ZVB zu entziehen.

7.6 Soweit der Auftraggeber für die Bauleistung Fördermittel in Anspruch nimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Zeitpunkt der Abnahme die seitens der Bewilligungsbehörden geforderten fachlichen Erklärungen zur Erlangung der jeweiligen Fördermittel schriftlich abzugeben (z.B. Fachunternehmererklärung zum Münchner Qualitätsstandard) und/oder die hierfür notwendigen Nachweise und/oder sonstigen Unterlagen bei zu bringen.

8 Änderung des Mengenansatzes

- 8.1 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass bei einem Einheitspreisvertrag durch eine über 10 % hinausgehende Abweichung vom vertraglichen Mengenansatz Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 8.2 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

9 Beistellung von Baustoffen und Bauteilen (§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 4)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die von dem Auftraggeber beizustellenden Baustoffe oder Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anlieferungstermine abzurufen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat für Abladen, sachgemäße Behandlung, Lagerung und ordnungsgemäßen Schutz der ihm von dem Auftraggeber übergebenen Baustoffe und Bauteile sowie deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen, Restbestände sind zurückzugeben. Mit Übernahme der beigestellten Stoffe, Bauteile und sonstigen Gegenstände geht die Gefahr für Untergang, Verschlechterung und Schwund auf den Auftragnehmer über.

10 Unterlagen des Auftraggebers (§ 3 Abs. 1)

- 10.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von dem Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und/oder im Leistungsverzeichnis als Planunterlagen des Auftraggebers bezeichnet sind.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat für die Bauausführung notwendige Unterlagen und Informationen, die von dem Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig anzufordern.
- 10.3 Die Planunterlagen gemäß Ziffer 10.1 werden dem Auftragnehmer maximal in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Ausfertigungen können nur gegen Verrechnung ausgehändigt werden.

11 Örtliche Verhältnisse (§ 3 Abs. 4)

Sind als Folge der Bauarbeiten an baulichen Anlagen Schäden zu erwarten, so hat der Auftragnehmer im Benehmen mit dem Eigentümer und dem Auftraggeber vorsorglich den Zustand dieser Anlagen aufzunehmen.

12 Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über das Bauwerk sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch Beschreibungen der Bauausführung, Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

13 Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle (z.B. ein Firmenschild) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14 Unterrichtung des Auftraggebers, Bau-Tagesberichte (§ 4 Abs. 1 und §6 Abs. 1)

14.1 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere Beginn und Ende aller wesentlichen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit dies nicht durch Bau-Tagesberichte geschieht.

14.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, soweit nicht darauf verzichtet wird, täglich Bau-Tagesberichte mit allen für Ausführung und Abrechnung der Leistung bedeutsamen Angaben zu übergeben (z. B. Angaben zu Wetter und Temperatur, zu Zahl, Art und Einsatz von Arbeitskräften und Großgeräten, zu Art, Umfang und Ort der ausgeführten Leistung mit wesentlichen Informationen über Baufortschritt, Betonierzeiten, Abnahmen sowie Unterbrechungen und deren Gründe, zu Unfällen und besonderen Vorkommnissen sowie zu Anordnungen des Auftraggebers und dessen Beauftragten.) Die Angabe von baubehindernden Umständen in den Bau-Tagesberichten ersetzt die dem Auftragnehmer nach der VOB/B obliegenden Anzeigepflichten nicht.

14.3 Auftretende Tatbestände, die vorgesehene Bauabläufe hindern oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die korrekte Vertragserfüllung haben, sind unmittelbar dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15 Führungskräfte (§§ 4 Abs. 1 und Abs. 2)

Führungskräfte sind dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

16 Behandlung der von Bauarbeiten berührten Anlagen usw. (§ 4 Abs. 2)

16.1 Anlagen wie Leitungen, Durchlässe und Einfriedungen, Altmaterial, schonungsbedürftiger Aufwuchs, Mutterboden und dergleichen dürfen erst beseitigt bzw. verändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt.

16.2 Durch Bauarbeiten gefährdete Bäume und sonstige Anpflanzungen, ferner Zäune, Masten und dergleichen sind geeignet zu schützen, Baumkronen und Wurzeln möglichst zu schonen. Anlagern von Material ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Über- und Unterflurhydranten, Verteilungskästen, Schieber, Straßenabläufe und ähnliche, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehene Einrichtungen müssen zugänglich, zugehörige Hinweisschilder und Verkehrszeichen sichtbar bleiben.

17 Prüfung von Stoffen und Leistungen (§ 4 Abs. 2)

Der Auftragnehmer hat für die Prüfung von Stoffen und Bauteilen – auch wenn er nach dem Vertrag die Kosten nicht zu tragen hat – alle erforderlichen Leistungen nach Weisung des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftraggeber ist über Art, Ort und Zeit von Probenentnahmen und Prüfungen rechtzeitig zu unterrichten. Das Ergebnis ist dem Auftraggeber, sofern es ihr nicht von einer Prüfanstalt unmittelbar zugeht, unverzüglich mitzuteilen.

18 Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

- 18.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vor Beginn der Ausführung darf er die Leistung oder Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen. Die für die Zustimmung des Auftraggebers vorzulegenden Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind spätestens bis 5 Werkzeuge vor Beginn der Ausführung beim Auftraggeber vorzulegen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, hat der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden einzustehen.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Betrieb des Auftragnehmers von vornherein nicht auf die Erbringung der betreffenden Leistungen eingerichtet ist und der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot hingewiesen hat.

- 18.2 In den Fällen, in denen der Auftragnehmer nachträglich um Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz ersucht, hat er die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers durch entsprechende Belege unaufgefordert nachzuweisen. Die zum Nachweis der in Ziffer 18.4 dieser ZVB näher ausgeführten Kriterien erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 5 Werkzeuge vor Aufnahme der auf den Nachunternehmer übertragenen Tätigkeit dem Auftraggeber vollständig vorzulegen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum Nachunternehmereinsatz darf der Nachunternehmer mit seiner Leistungserbringung beginnen.

Sollte die Frist zur Vorlage der Nachunternehmernachweise vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden und sich der Einsatz des Nachunternehmers und damit die Leistungserbringung aus diesem Grund verzögern, hat der Auftragnehmer für den durch diese Verzögerung entstehenden Schaden einzustehen.

Eine nachträgliche Genehmigung des Nachunternehmereinsatzes wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- 18.3 Die Zustimmung zu einem Nachunternehmereinsatz schränkt nicht die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ein.
- 18.4 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.

Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Löhnen nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und alle einschlägigen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen einhalten. Bei öffentlicher Ausschreibung hat er den Nachunternehmer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ergeben sich während der Leistungserbringung Anhaltspunkte für einen Mangel der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Nachunternehmers, und kann aufgrund dieser Anhaltspunkte eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht ausgeschlossen werden, so ist der Auftraggeber zur Entziehung der Zustimmung berechtigt. Der Auftragnehmer hat dann den Nachunternehmer unverzüglich

lich auszuwechseln bzw. selbst die Leistung auszuführen. Hierdurch eintretende Störungen der Leistungserbringung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

- 18.5 Soweit ein Nachunternehmer im Nachunternehmerverzeichnis ausdrücklich vom Auftragnehmer benannt wurde, ist der nachträgliche Austausch ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 18.6 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; Ziffern 18.1, 18.2 und 18.4 dieser ZVB gelten entsprechend.
- 18.7 Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm vertraglich in Bezug auf den Nachunternehmereinsatz laut der vorangehenden Ziffern dieser ZVB obliegenden Pflichten, setzt er insbesondere Nachunternehmer trotz fehlender oder entzogener Zustimmung ein, oder werden im Rahmen eines zugestimmten Nachunternehmereinsatzes weitere Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß Ziffer 20 dieser ZVB zu entziehen, sofern er ihm für die Beendigung des unzulässigen Nachunternehmereinsatzes eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.
- 18.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht über den Stand seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Nachunternehmern sowie der an sie geleisteten Zahlungen vorzulegen.
- 18.9 Verträge mit Nachunternehmern sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

19 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung können verlangt werden, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat hierüber rechtzeitig zu informieren.

20 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

- 20.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
- a) gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 8 oder Ziffer 18 dieser ZVB verstößt,
 - b) gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 7 dieser ZVB verstößt,
 - c) seine Verpflichtungen aus den abgegebenen Bietererklärungen verletzt, insbesondere dann, wenn die bestehenden Pflichten zur Entlohnung und Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die von dem Auftragnehmer oder von in seinem Leistungsbereich anderen Unternehmern eingesetzt werden, trotz Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfüllt werden,
 - d) gegen seine Verpflichtungen zur Entlohnung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, den allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen sowie dem Mindestlohngesetz verstößt,

- d) Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3 bis Abs. 7 entsprechend.

20.2 Das Kündigungsrecht nach § 8 bleibt unberührt.

21 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 10 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind alle in der Erklärung zur Einhaltung des Wettbewerbs aufgeführten Punkte. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

22 Arbeitsschutz auf Baustellen (§§ 4, 10)

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die Anlage Arbeitsschutz zu den Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen verwiesen.

23 Sicherung von Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten

23.1 Mindestlohnverpflichtungen bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften die geltenden Mindestlöhne zu gewähren. Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz sowie dem Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von den von ihm beauftragten Unternehmern oder Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn gemäß den allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und des Mindestlohngesetzes vergütet wird.

Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z. B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

23.2 In dem Fall des begründeten Verdachtes einer Verletzung der sonstigen entlohnungs- und sozialversicherungsrechtlich bestehenden Verpflichtungen im Leistungsbereich des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechend der Regelungen in Ziffer 23.1 ebenfalls Einbehalte vom Werklohn des Auftragnehmers vorzunehmen.

23.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Bezug auf die Einhaltung der dem Auftragnehmer obliegenden Mindestlohn- und Sozialversicherungspflichten Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu sämtliche erforderlichen Unterlagen während der gesamten Dauer seines Personaleinsatzes für den jeweiligen Werkvertrag vor Ort auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Arbeitsämter, Hauptzollämter und das Arbeitsamt für politische Aufgaben sind berechtigt, nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen mittels Prüfungsverfügung (kann auch schriftlich nachgereicht werden) auf den Baustellen Kontrollen durchzuführen. Sie haben das Zutritts- und Eintrittsrecht. Der Auftragnehmer hat diese Prüfung zu dulden.

Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Nachunternehmer, die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass er dessen Mitarbeiterlisten und Mitarbeiterklärungen zu Mindest- und Tariflohn auch an den Auftraggeber weiterreichen kann und dieser auch zu Personenkontrollen auf der Baustelle berechtigt ist.

Wird bei einer Kontrolle eine Arbeitskraft des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers angetroffen, der nicht auf der Mitarbeiterliste aufgeführt ist oder von dem trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung vorliegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeitskraft unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zudem berechtigt, vom Auftragnehmer unter Fristsetzung mit Kündigungsandrohung zusätzliche Nachweise dafür zu verlangen, dass der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Nachunternehmer den auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitern tatsächlich den Mindestlohn bzw. den geltenden Entgelttarif zahlt.

Können hierbei Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Handelt es sich um einen vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachunternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, zu kündigen und die Kündigung dem Auftraggeber nachzuweisen.

Die Durchführung von Personalkontrollen auf der Baustelle durch den Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Geltendmachung einer Behinderung. Die dem Auftraggeber eingeräumten Kontrollbefugnisse führen nicht zu einer Einschränkung der bestehenden Pflichten des Auftragnehmers zur eigenverantwortlichen Kontrolle und seiner diesbezüglichen Haftung.

24 Abnahme (§ 12)

- 24.1 Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Gesamtleistung und, soweit vereinbart, die Fertigstellung von Teilen der Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

25 Verjährung der Mängelansprüche (§ 13 Abs. 4)

Es gelten die Fristen des § 13 Abs. 4 VOB/B, soweit nicht etwas anderes – z.B. in den Besonderen Vertragsbedingungen - vereinbart ist.

26 Aufmaß, Abrechnung (§ 14)

Soweit die Beauftragung auf Grundlage eines Einheitspreisvertrages erfolgt, gilt:

- 26.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle s. Ziffer 19.
- 26.2 Das Feststellen der Leistung erfolgt durch gemeinsames Aufmaß von Auftragnehmer und dem Auftraggeber und/oder dessen Beauftragten.
- 26.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer unter Verwendung vorhandener Werk- und Detailzeichnungen eigene Bestands- und Abrechnungspläne beizufügen. Die hierzu erforderlichen Planpausen werden von dem Auftraggeber geliefert. Soweit diese Baupläne zur Klarstellung der Aufmaße nicht ausreichen, sind bei großen oder schwierigen Bauwerken besondere Aufmaß- und Abrechnungspläne mit Detailskizzen anzufertigen.
- 26.4 Aufmaß und Abrechnung von Leistungen sind dem Auftraggeber sowohl in Form einer schriftlichen Zusammenstellung (z.B. Aufmassblätter) als auch in Form einer vom Auftraggeber vorgegebenen Excel-Datei, in die vom Auftragnehmer sämtliche erbrachte Leistungen – aufgliedert nach den Positionen des Leistungsverzeichnis – einzutragen sind, zur Abrechnung von Bauleistungen zu übergeben.
- 26.5 Das vom Auftraggeber anerkannte und ggfs. korrigierte schriftliche Aufmaß wird vom Auftraggeber unterzeichnet und dem Auftragnehmer übermittelt. Das schriftlich anerkannte Aufmaß ist Grundlage der Abrechnung. Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine – ggfs. entsprechend korrigierte – Fassung der Excel-Datei.
- 26.6 Stellt der Auftragnehmer Fehler im korrigierten Aufmaß und/oder der Excel-Datei fest, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

27 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht anders vereinbart, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohn- und Gleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

28 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 28.1 Rechnungen sind ausschließlich an den jeweiligen Auftraggeber der Leistungen zu adressieren. Nach Anweisung hat der Auftragnehmer Rechnungen jedoch an eine abweichende Versandadresse zu übersenden.
- 28.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung oder als Rechnung für Stundenlohnarbeiten zu bezeichnen. Die Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

28.3 Soweit die Beauftragung auf Grundlage eines Einheitspreisvertrages erfolgt, gilt:

In allen Rechnungen sind die erbrachten Leistungen entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses - unter Aufsummierung auf die jeweilige Bestellposition - aufzuführen. Jede Leistung ist mit Name und laufender Nummer (Position) des Leistungsverzeichnisses zu bezeichnen. Sie darf namentlich abgekürzt wiedergegeben werden, sofern Leistungsbeschreibung und Ausführung nicht voneinander abweichen. Auch Nachtragsleistungen sind unter Angabe der zugewiesenen Leistungsposition abzurechnen. Stundenlohnarbeiten sind in den Rechnungen jeweils separat auszuweisen

28.4 Soweit die Beauftragung auf Grundlage eines Einheitspreisvertrages erfolgt, gilt:

Zudem sind die Rechnungen nach Maßgabe des PSP-Strukturplan des GEWOFAG-Konzerns und gegliedert nach den Nutzungsbereichen entsprechend der Projektstruktur, soweit diese vom Auftraggeber vorgegeben ist, zu erstellen.

28.5 Soweit die Beauftragung auf Grundlage eines Pauschalpreisvertrages erfolgt, gilt:

Die Zahlungen erfolgen gemäß leistungsabhängigem Zahlungsplan. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B.

28.6 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz hinzuzusetzen.

28.7 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

28.8 Für Leistungen aus Rahmenverträgen werden keine Abschlagszahlungen gewährt.

29 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

29.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie der Auftraggeber vor Ausführung schriftlich angeordnet hat. Aufsichtsstunden werden nicht vergütet.

29.2 Die Stundenlohnnachweise hat der Auftragnehmer spätestens innerhalb einer Woche seit Leistung der Arbeiten von dem Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen. Mit der Unterzeichnung ist ausdrücklich kein Anerkenntnis der Vergütungspflicht verbunden.

29.3 Die Stundenlohnnachweise müssen außer den Angaben in § 15 Abs. 3 folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle und des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte, deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft
- die Gerätekenngößen

29.4 Die Originale der Stundenlohnnachweise behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

30 Zahlung (§ 16)

- 30.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an das Geldinstitut.
- 30.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- 30.3 Der Auftragnehmer gewährt auf die erhaltenen Zahlungen das nach seinem Angebot beauftragte Skonto. Die Skontogewährung bezieht sich sowohl auf die zu leistenden Abschlagszahlungen, als auch auf die Schlusszahlung. Die Skontogewährung erfolgt bei Abschlagszahlungen, wenn die Frist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B eingehalten wird und bei Schlusszahlungen, wenn spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) die Zahlung erfolgt, es sei denn es wurde gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich eine längere Frist vereinbart. Im letztgenannten Fall erfolgt die Skontogewährung bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist. Die Frist beginnt jeweils mit Eingang der prüffähigen Rechnung nebst vollständigen Rechnungsunterlagen gemäß den Regelungen nach Ziffer 28 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen.

31 Überzahlungen

- 31.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 31.2 Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen

32 Forderungsabtretungen (§ 16)

Forderungsabtretungen sind ausgeschlossen, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erteilt wurde.

33 Pfändungen, Verfügungen Dritter (§ 16)

Erfolgen beim Auftragnehmer Pfändungen oder Verfügungen dritter Personen über Baustoffe und Bauteile, die dieser im Namen des Auftraggebers beschafft hat, hat er den Auftraggeber binnen 48 Stunden zu verständigen und die Pfändungsgläubiger auf die besseren Rechte des Auftraggebers hinzuweisen. Die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung trägt bzw. erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

34 Sicherheitsleistung (§ 17)

34.1 Bemessungsgrundlage für die Vertragserfüllungssicherheit ist die Auftragssumme inklusive der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer. Die Regelung des § 17 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt. Bei einer Erhöhung des Auftragswertes ist die Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen.
Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche bemisst sich nach der Bruttoabrechnungssumme.

34.2 Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

34.3 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlags- /Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen jeweils um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

34.4 Sicherheit für Vorauszahlung

Die Sicherheit für Vorauszahlung erstreckt sich auf sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die nicht der Vorauszahlung entspricht.

Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für durchgeführte und nachgewiesene Leistungen angerechnet.

Die Sicherheit für Vorauszahlung wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

34.5 Sicherheit für Vertragserfüllung

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf

- vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung,
- Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- Rückgriffsrechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung aus dem Arbeitnehmerentendegesetz (§ 14 AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG) – dies gilt auch für in der Nachunternehmerkette tätige Arbeitnehmer -,
- Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer infolge einer Haftung wegen nicht erfolgter Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge,
- Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

34.6 Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf Erfüllung der Mängelansprüche, insbesondere auf

- Kostenerstattung, Vorschuss und Schadensersatz
- Rückforderungsansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte, von der Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurück zu halten.

35 Bürgschaften

35.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaften geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden. Die Bürgschaftsurkunde wird bei Auftragserteilung mit der Auftragsnummer ausgestellt.

35.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- und Kautionsversicherer zu stellen.

35.3 Die Bürgschaftsurkunde muss gemäß den beigefügten Formblättern folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB nicht vor den sie sichernden Hauptansprüchen.
- Gerichtsstand ist München.

35.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in nur einer Urkunde zu stellen.

35.5 Wird Sicherheit für Vorauszahlung geleistet, ist die Sicherheit in gleicher Höhe in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Über die in Ziffer 35.3 dieser ZVB enthaltenen Erklärungen hinaus, hat die Bürgschaftsurkunde die Erklärung des Bürgen zu enthalten, dass dieser an den Auftraggeber aus der Bürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers Zahlung leistet.

35.6 Die Urkunde über Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

36 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

37 Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die nach Erteilung des Auftrags vorzulegende Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

38 Versicherung der Baumaßnahme

- 38.1 Sofern eine Bauleistungs- und Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, hat der Auftragnehmer die Prämie in Höhe von 0,18 % der endgültigen Abrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer zu tragen. Diese wird bei Schlussabrechnung in Abzug gebracht.
- 38.2 Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers bei einem Bauleistungsschaden beträgt gemäß Versicherungsschein 10 %, mindestens jedoch € 250,- je Schaden.
- 38.3 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Auftragnehmer
- a) den Schaden unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich zu melden;
 - b) mutwillige Beschädigungen und/oder Diebstahl eingebauter Bauteile unverzüglich auch der Polizeibehörde anzuzeigen und sich dies unter Angabe des Aktenzeichens bestätigen zu lassen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen über den Auftraggeber einzuholen;
 - d) das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - e) das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nicht zu verändern; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit ein Eingriff aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder zur Minderung des Schadens beiträgt, nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadensanzeige, stattgefunden hat;
 - f) dem Beauftragten des Versicherers jederzeit das Nachprüfen von Ursache, Verlauf und Höhe des Schadens zu gestatten und auf Verlangen alle zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.

39 Regelung über Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein im Sinn des § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge scheidet der Auftraggeber mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag aus, der Dritte tritt ein. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig dazu, auf Aufforderung einer Partei die Vertragsübernahme unverzüglich in einem schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag festzuhalten.

40 Gerichtsstand (§ 18)

Gerichtsstand ist München.